



TAZV VORHARZ
Trink- und Abwasserzweckverband

**Neufassung der
Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum
REGELWERK
WASSERVERSORGUNG**

bestehend aus:

- **der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)**
- **den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)**
- **den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)**

Artikel 1

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung dieser Einrichtungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

- Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) -

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in einem Teilgebiet seines Verbandsgebietes (Versorgungsgebiet) mit Trinkwasser. Die im Versorgungsgebiet liegenden Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Art und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), der ergänzenden Bestimmungen des TAZV Vorharz zur AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des TAZV Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses.
- (4) Das Wasserentgelt sowie sämtliche für vom Verband im Rahmen der Wasserversorgung erbrachte sonstige Lieferungen und Leistungen zu zahlenden Entgelte stellen privatrechtliche Entgelte dar.
- (5) Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Gewährung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Anlage durch den Verband als dem zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger gegenüber den Grundstückseigentümern.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Als Grundstückseigentümer wird in Anlehnung an § 891 BGB zunächst vermutet, wer tatsächlich als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle der Unrichtigkeit des Grundbuches (z. B. bei Ableben des Eigentümers) ist der neue Eigentümer maßgeblich.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist auch jeder einzelne allein berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten hierfür zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke entsprechend der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung durch den Verband anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg oder Platz) mittels eines Privatweges haben oder auf andere Weise, etwa

durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere separate Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken, dienen, so ist zur Sicherung der Wasserlieferung jedes Gebäude mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag, ggf. widerruflich oder befristet, befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach einer Aufforderung zum Anschluss gemäß § 4 zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gemäß § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für die Gartenbewässerung kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen (Eigengewinnungsanlagen) ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in keinem Falle von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Zu diesem Zwecke ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück erforderlich.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBL. LSA 2015, 50, 51), in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBL. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 50,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind oder die geforderte Maßnahme durchgeführt wurde.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2015 (GVBL. LSA 2014, 288) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - 2.) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser, mit Ausnahme von Wasser für die Gartenbewässerung, ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
 - 3.) entgegen § 4 in Verbindung mit der AVB_Wasser_V und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt,
 - 4.) entgegen § 7 Abs. (3) eine Eigengewinnungsanlage auf seinem Grundstück derart herstellt oder unterhält bzw. betreibt, dass Wasser von dieser in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eindringt oder eindringen kann oder
 - 5.) entgegen § 1 Abs. (3) in Verbindung mit der AVB_Wasser_V, insbesondere § 16, und den dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Hausanschlusses unter Einschluss der Wassermengeneinrichtung (Wasserzähler) auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE
zur Satzung
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, die im **Versorgungsgebiet** des Verbandes liegen (öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung):

Stadt Halberstadt mit:

- Ortschaft Aspenstedt
- Ortschaft Athenstedt
- Ortschaft Langenstein
- Ortschaft Sargstedt
- Ortschaft Schachdorf Ströbeck

Gemeinde Huy mit:

- allen Ortschaften

Gemeinde Nordharz mit:

- Ortschaft Danstedt

Stadt Osterwieck mit:

- Ortschaft Berßel
- Ortschaft Bühne mit Rimbeck und Hoppenstedt
- Stadt Dardesheim
- Ortschaft Deersheim
- Ortschaft Hessen
- Ortschaft Lüttgenrode mit Stötterlingen
- Ortschaft Osterode am Fallstein
- Kernstadt Osterwieck
- Ortschaft Veltheim
- Ortschaft Rhoden
- Ortschaft Rohrsheim
- Ortschaft Schauen
- Ortschaft Wülperode mit Götdeckenrode und Suderode
- Ortschaft Zilly mit Sonnenburg

Verbandsgemeinde Vorharz mit:

- Gemeinde Groß Quenstedt
- Gemeinde Harsleben
- Stadt Schwanebeck
- Stadt Wegeleben

Stadt Blankenburg (Harz) mit:

- Kernstadt Blankenburg
- Ortschaft Börnecke
- Ortschaft Cattenstedt
- Ortschaft Heimbürg
- Ortschaft Hüttenrode
- Ortschaft Wienrode

Stadt Thale mit:

- Ortschaft Westerhausen

Artikel 2

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) - Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgenden ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) beschlossen:

Die Regelungen in der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) werden wie folgt ergänzt:

1. Regelungsgegenstand (zu § 1 AVB_Wasser_V)

- 1.1 Die AVB_Wasser_V und diese ergänzenden Bestimmungen gelten für den Anschluss an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Verband) und die Benutzung dieser Anlagen. Sie gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 1.2 Der Verband ist berechtigt, mit Industrieunternehmen und sonstigen Sonderabnehmern besondere Anschluss- und Versorgungsverträge (Sonderkundenverträge) abzuschließen, deren Bedingungen von denen der AVB_Wasser_V abweichen.

2. Antrag und Vertragsabschluss (zu § 2 AVB_Wasser_V)

- 2.1 Der Verband schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten (nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt) ab.
Hat der Anschlussnehmer seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versorgt oder angeschlossen, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und dem Verband eine besondere Vereinbarung zu treffen. Eine besondere Vereinbarung ist ebenfalls abzuschließen, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Anschlussnehmer auf einem besonderen beim Verband erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind Grundrisszeichnungen der Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück, die gesamten Projektunterlagen für die geplante Hausinstallation (Kundenanlage) sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1000 beizulegen.

Der Anschluss- und Versorgungsvertrag zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer gilt erst durch eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die i. d. R. in Form einer Anschlussgenehmigung erfolgt, als geschlossen.

Die Bearbeitung des Antrages ist entgeltpflichtig; die Höhe des Entgelts wird in den „Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) festgelegt.

- 2.4 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt darüber hinaus als geschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen wird oder werden kann und der Hausanschluss an die öffentliche Anlage betriebsbereit ist oder im Falle eines neuen Hausanschlusses hergestellt und vom Verband abgenommen wurde.
- 2.5 In den Fällen, in denen ein Grundstück mit einer Durchlass- bzw. Wasserzählergröße größer DN 50 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden soll, wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer ein gesonderter Anschluss- und Versorgungsvertrag (Sondereinbarung) abgeschlossen.
- 2.6 Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsschluss, sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegende AVB_Wasser_V, diese ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die „Entgeltregelungen Wasser“ unentgeltlich auszuhändigen.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB_Wasser_V)

- 3.1 Jedwede Leitungsverbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, zu der auch der Hausanschluss gehört, und einer privaten Wasserversorgungsanlage (Eigengewinnungsanlage) auf einem angeschlossenen Grundstück ist nicht zulässig.
- 3.2 Zur Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der Anlagen im Bereich der Kundenanlage erforderlich.

4. Art der Versorgung (zu § 4 AVB_Wasser_V)

- 4.1 Der Verband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Für die Erfüllung darüber hinaus gehender Anforderungen an das Wasser hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.

- 4.2 Sind auf einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück Gebäude mit einer Höhe vorhanden, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig ist, sind die Maßnahmen zur Druckerhöhung (Einbau von Druckerhöhungsanlagen etc.) durch den Anschlussnehmer selbst vorzunehmen.
- 4.3 Sämtliche Maßnahmen, die vom Anschlussnehmer an der Kundenanlage vorgenommen werden, z. B. der Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben. Sofern solche Auswirkungen auftreten, sind die Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen.
- 4.4 In den historisch gewachsenen Versorgungs- bzw. Druckzonen des Versorgungsgebietes ist der Verband nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesen Zonen aufgrund der typischen Gegebenheiten erforderlichen Druck zu liefern.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB_Wasser_V)

- 5.1 Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Hausanschlussleitung über ein Vorderliegergrundstück versorgt werden, so hat der Anschlussnehmer seinem Antrag auf Wasserversorgung das schriftliche Einverständnis des Eigentümers des Vorderliegergrundstücks zur Sicherung des Leitungsrechtes zu Gunsten des Verbandes beizufügen. Die Herstellung des Hausanschlusses kann in diesem Falle erst dann erfolgen, wenn der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks mit dem Verband einen Gestattungsvertrag abgeschlossen und eine Eintragungsbewilligung zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbandes im Grundbuch unterzeichnet hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für sonstige Grundstücke, die nicht Vorderliegergrundstücke sind. Für den Fall, dass mehrere Vorderliegergrundstücke oder sonstige Grundstücke in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen für jedes einzelne Grundstück.
- 5.2 Installationsgänge und Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V, behandelt.
- 5.3 Der Verband hat das Recht, Hinweisschilder für Hydranten und Absperrvorrichtungen etc. an den Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen auf den angeschlossenen und den in § 8 Abs. (1) AVB_Wasser_V bezeichneten Grundstücken anzubringen.
- 5.4 Der Verband erweitert seine Wasserverteilungsanlagen, insbesondere sein Netz von Versorgungs- und Hauptleitungen, ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; Art und Umfang der Erweiterung werden durch den Verband bestimmt. In der Regel werden die Leitungen nur in öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze, die als Grundstücke im öffentlichen Eigentum stehen) verlegt.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB_Wasser_V)

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat bei einem Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlagen oder bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen für einen schon bestehenden Anschluss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Was-

serverteilungsanlagen einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) an den Verband zu zahlen.

- 6.2 Der BKZ wird vom Verband als Pauschalbetrag nach der Anzahl der separaten Wohnungen, die durch einen Hausanschluss versorgt werden, oder bei industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken in der Regel nach der benötigten Wassermenge erhoben. Die Feststellung der Zahl der separaten Wohnungen wird vom Verband auf der Grundlage der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO-LSA) getroffen.
- 6.3 Der Verband erhebt für die erste Wohnung (Whg) einen einheitlichen Baukostenzuschuss (BKZ_1) und für jede weitere Whg jeweils einen vom BKZ_1 in der Höhe abweichenden, gesonderten Baukostenzuschuss (BKZ_2).

Die Höhe der Baukostenzuschüsse BKZ_1 und BKZ_2 wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ festgelegt.

- 6.4 Sofern durch einen Hausanschluss abgeschlossene, gewerblich genutzte Raumeinheiten neben Wohnungen oder auch ausschließlich versorgt werden, wird der Baukostenzuschuss auch für die gewerblich genutzten Raumeinheiten gemäß Ziff. 6.3 erhoben, wobei jeweils angefangene 100 m² Fläche der Raumeinheit als eine Wohnung gelten.
- 6.5 Bei ausschließlich industriell, gewerblich oder auf andere Art nicht zu Wohnzwecken genutzten Anschlüssen (z. B. für Sportanlagen oder Kleingärten), bei denen eine Unterteilung nach Raumeinheiten nicht gegeben oder möglich ist, richtet sich der Baukostenzuschuss nach der bereitzustellenden Wassermenge (Durchfluss) bzw. der entsprechenden Durchlass- bzw. Wasserzählergröße. Der Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen nach einer maßgeblichen, äquivalenten Anzahl von Wohnungen wie folgt erhoben:

Wassermenge (Durchfluss)	entsprechende Durchlassgröße	für den BKZ maßgebliche äquivalente Anzahl der Wohnungen
bis 1,4 l/s (5,0 m ³ /h)	bis DN = 32 mm	1 Whg
bis 1,8 l/s (6,5 m ³ /h)	bis DN = 40 mm	5 Whg
bis 3,2 l/s (11,5 m ³ /h)	bis DN = 50 mm	10 Whg
bis 4,6 l/s (16,5 m ³ /h)	bis DN = 65 mm	20 Whg
über 4,6 l/s (16,5 m ³ /h)	über DN = 100/150 mm	35 Whg

Für die erste Wohnung(Whg) wird jeweils der Baukostenzuschuss BKZ_1 erhoben und für jede weitere Whg der Baukostenzuschuss BKZ_2.

- 6.6 Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen bei einem schon bestehenden Anschluss, z. B. bei einer Erhöhung der Anzahl der Wohnungen oder Raumeinheiten oder einer erheblichen Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge bei ausschließlich industriell oder gewerblich genutzten Anschlüssen wird vom Verband ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss gemäß der Ziff. 6.3, 6.4 oder 6.5 erhoben. Der Baukostenzuschuss vermindert sich um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als Baukostenzuschuss zu zahlen wäre, wenn dieser neu hergestellt werden müsste.
- 6.7 Sofern ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück zusätzlich zu einem schon bestehenden Hausanschluss einen weiteren Anschluss erhalten soll, ohne dass sich die Anzahl der Wohnungen(Whg) auf dem Grundstück ändert, erhebt der Verband für diesen zusätzlichen Hausanschluss den Baukostenzuschuss für die erste Wohnung (BKZ_1).

- 6.8 Müssen im Einzelfall zur Herstellung von Anschlüssen Versorgungsanlagen errichtet werden, die für den Verband unwirtschaftlich sind, ist der Verband berechtigt, die Herstellung der Anlagen von der Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses abhängig zu machen. Hierzu wird vom Verband mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- 6.9 Der Verband ist berechtigt mit Auftragserteilung zur Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses durch den Kunden, Kosten in Höhe von 75 v. Hundert gemäß Punkt 2 und 3 der EGELT-WAV zu erheben.

7. Neue Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung, der Anschlussleitung, die die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage verbindet, und der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der Anschlussleitung; vor der Hauptabsperrvorrichtung befindet sich der Wasserzähler, der ebenfalls im öffentlichen Eigentum steht, aber nicht Teil des Hausanschlusses ist. Der Hausanschluss wird durch den Verband oder einen vom ihm Beauftragten hergestellt.
- 7.2 Jedes Grundstück sowie jedes separate Gebäude auf einem Grundstück, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken dient, wird zur Sicherung der Wasserlieferung mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Art, d. h. die Durchlass- und die Wasserzählergröße, sowie die Lage der Hausanschlüsse und deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, die Verlegung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden und in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Achse der Anschlussleitung kein Gebäude zu errichten sowie keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen. Die vom Verband an den Leitungen und Vorrichtungen angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 7.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die gesamten, bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zur Herstellung des Hausanschlusses gehören das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung - die sich i. d. R. auf einem Straßen- oder Wegegrundstück in öffentlichem Eigentum befindet, das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum, der frostsicher sein muss, und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen.
- 7.5 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 sind dem Verband in Form einer Grundpauschale und einer Leitungslängengpauschale zu erstatten.

Die Grundpauschale (gestaffelt nach DN 32, DN 40 und DN 50) deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versor-

gungsleitung und das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks entstehen.

Die Leitungslängenauspauschale deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen der Anschlussleitung etc. auf dem anzuschließenden Grundstück entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenauspauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück die Herstellung des Leitungsgrabens und dessen Verfüllung inklusive Sandeinbettung als Eigenleistungen erbringen; dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – die Norm kann beim Verband eingesehen werden) zu beachten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer strikt an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes oder eines vom Verband Beauftragten zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat; gleiches gilt für die Verfüllung des Leitungsgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung in einem Sandbett erfolgen darf. Die Herstellung des Sandbettes und die Verlegung der Anschlussleitung werden ausschließlich durch den Verband oder den vom Verband Beauftragten vorgenommen.

Für die Eigenleistungen erhält der Anschlussnehmer eine pauschale Vergütung pro m Rohrgraben bzw. Leitungslänge (Vergütungspauschale pro m), die von der Leitungslängenauspauschale abgesetzt wird.

Die Höhe der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 7.6 Für die Herstellung von Hausanschlüssen mit Durchlassgrößen größer DN 50 erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung. Die Herstellungskosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- 7.7 Der Hausanschluss geht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes, d. h. in öffentliches Eigentum, über. Der Hausanschluss wird vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert.
- 7.8 Der Anschlussnehmer /Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses und des Wasserzählers mitzuteilen. Er hat dem Verband alle Kosten zu erstatten, die durch eine Beschädigung hervorgerufen werden, soweit die Schäden nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
- 7.9 Kosten für die Veränderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses, die vom Anschluss-

nehmer /Kunden, z. B. wegen einer Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge, beantragt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind dem Verband vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die Regelungen unter Ziff. 7.6 gelten entsprechend.

8. Vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

- 8.1 Abweichend von der Regelung gemäß Ziff. 7.1 (entsprechend § 10 Abs. (3) AVB_Wasser_V) gilt für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse, dass der Teil der Anschlussleitung, der sich auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet (unter Einschluss der Hauptabsperrarmatur und ausschließlich des Wasserzählers), im Eigentum des Anschlussnehmers steht (Art. 8 i. V. m. Anlage I Kap. V D III Nr. 16 b des Einigungsvertrages vom 31.08.1990). Bei Hinterliegergrundstücken oder sonstigen dritten Grundstücken gilt diese Regelung für die Anschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze.
- 8.2 Der im Eigentum des Anschlussnehmers stehende Teil des Hausanschlusses ist von diesem entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Schäden und Störungen an den Anlagen müssen unverzüglich behoben werden; sie dürfen nur durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder Störungen Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene Wasser zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Anschlussnehmer für sämtliche Schäden in der öffentlichen Wasserverteilungsanlage, die durch Schäden oder Störungen in dem in seinem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses verursacht werden.
- 8.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Erneuerungen des in seinem Eigentum befindlichen Teils des Hausanschlusses durch den Verband zuzulassen und die Kosten hierfür zu tragen, wenn und soweit der Verband nach einer Überprüfung der Anlage dessen Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt und die Art der Erneuerung festgelegt hat. Der Verband ist berechtigt, die Erneuerungsbedürftigkeit solcher Anlagen zu überprüfen und die Erneuerung insbesondere dann vorzuschreiben, wenn die das Grundstück unmittelbar versorgende Versorgungsleitung vom Verband erneuert wird.
- 8.4 Der Anschlussnehmer /Kunde erstattet dem Verband die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der in seinem Eigentum steht. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt werden. Zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf dem Grundstück, die ggf. notwendige Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen. Zu den vom Anschlussnehmer nicht zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze; diese Kosten werden vom Verband getragen.
- 8.5 Die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers /Kunden steht (auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Anschlussleitung etc.) sind dem Verband bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 in Form einer Leitungslängenauspauschale zu erstatten. Maßgeblich für die Ermittlung der Lei-

tungslängenpauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50 entsprechend Ziff. 7.5).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt. Leitungslängen werden nach angefangenen Metern ermittelt bzw. abgerechnet.

Für die Erneuerung von Hausanschlüssen gelten die Regelungen für die Erbringung von Eigenleistungen und für Kostenerstattungen unter der Ziff. 7.5 entsprechend (technische Vorschriften, Beachtung der Vorgaben und Anweisungen des Verbandes, Absetzung der pauschalen Vergütung etc.) und es gelten die gleichen Pauschalsätze (Vergütungspauschale pro m).

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 8.6 Die unter den Ziff. 7.6 bis 7.10 für die Herstellung, Erweiterung oder Veränderung von Hausanschlüssen etc. getroffenen Regelungen gelten für vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse entsprechend. Insbesondere geht der Hausanschluss nach einer Erneuerung, Erweiterung oder Veränderung durch den Verband insgesamt in das Eigentum des Verbandes über.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB_Wasser_V)

- 9.1 Der Verband kann gem. § 11 Abs. (1) AVB_Wasser_V unter den dort genannten Voraussetzungen verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht o. ä. errichtet. Der Anschlussnehmer kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes auf seine Kosten nur verlangen, wenn die Messeinrichtungen an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist (§ 11 Abs. (3) AVB_Wasser_V).
- 9.2 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. (1), Nr. 2 AVB_Wasser_V ist die Hausanschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 9.3 Die Kosten für die Herstellung von Wasserzählerschächten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Sofern der Verband sie herstellen oder liefern soll, erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung; die Kosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Bei einer Errichtung durch den Verband geht der Wasserzählerschacht nach der Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
- 9.4 Wasserzählerschächte müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen sowie den Musterblättern und Vorschriften des Verbandes entsprechen. Sofern der Anschlussnehmer den Wasserzählerschacht selbst errichten will, hat er zuvor zur Art der Ausführung die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Wasserzählerschächte dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVB_Wasser_V)

- 10.1 Kundenanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. der einschlägigen DIN-Normen (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN EN 806-1, DIN EN 806-2,

DVGW-Regelwerk etc.) und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, herzustellen, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten.

- 10.2 Der Einbau von Sondereinrichtungen (Druckerhöhungsanlagen, Wasserfiltern, Dosiergeräten etc.) darf erst nach vorheriger Beantragung mit Begründung und entsprechender Genehmigung durch den Verband erfolgen (s. a. Ziff. 4.3).
- 10.3 Schäden an der Kundenanlage müssen umgehend durch ein vom Verband zugelassenes Installationsunternehmen, das vom Anschlussnehmer /Kunden zu beauftragen ist, beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser aus der Kundenanlage ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer das volle Wasserentgelt für das abgegebene und durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Darüber hinaus sind die Festlegungen unter Ziff. 3.1 und 3.2 (Betrieb einer Eigengewinnungsanlage) zu beachten.

11. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB_Wasser_V)

- 11.1 Nach der Fertigstellung der Kundenanlage ist ihre Inbetriebnahme durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen, das eine Zulassung durch den Verband besitzen muss, beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, das Abstellen etwaiger Mängel zu verlangen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu prüfen sowie die Anlage oder Teile davon von der Versorgung auszuschließen.
- 11.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Verband oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Anschlussnehmer /Kunden entgeltspflichtig. Die Höhe des Entgelts für die Inbetriebnahme wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.
- 11.3 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des vom Verband gemäß § 28 Abs. (3) AVB_Wasser_V in Rechnung gestellten Vorschusses auf den Baukostenzuschuss und die Kosten für den Hausanschluss.
- 11.4 Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer /Kunde zu vertreten hat, so erstattet dieser dem Verband die entstandenen zusätzlichen Kosten.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB_Wasser_V)

- 12.1 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zur Überprüfung des Hausanschlusses und der Kundenanlage der Zutritt zu dem Grundstück und den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers /Kunden sowie den in § 11 AVB_Wasser_V genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Auswechslung des Wasserzählers, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB_Wasser_V oder zur Ermittlung entgeltsbezogener Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Ablesung des Wasserzählers, erforderlich ist. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei einer Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. (2) AVB_Wasser_V vor.
- 12.2 Der Anschlussnehmer /Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Ziff. 12.1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer /Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Beauftragten die Mög-

lichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, soweit dies aus den in Ziff. 12.1 genannten Gründen erforderlich ist.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB_Wasser_V)

- 13.1 Hausanschlussleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Erdungsleitungen von Blitzschutzanlagen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 13.2 Wenn an der Hausanschlussleitung noch ein Erdungsanschluss vorhanden oder der Wasserzähler z. B. durch eine Kupferleitung überbrückt ist, ist diese Erdungseinrichtung auf Kosten des Anschlussnehmers /Kunden durch ein zugelassenes Elektrofachunternehmen zu entfernen.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB_Wasser_V)

- 14.1 Vom Anschlussnehmer /Kunden kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangt werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Verband und den Kunden bindend. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 14.2 Die Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (Wasserzähler) gemäß §19 Abs. (2) AVB_Wasser_V sind dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Höhe der Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB_Wasser_V)

- 15.1 Zur Entnahme von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke aus der öffentlichen Wasserverteilungsanlage werden auf Antrag vom Verband befristet Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet.
- 15.2 Der Mieter eines Standrohres darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die dem Verband durch den Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Hydranten, den Hydrantenschächten oder sonstigen Anlagen sowie auch durch Verunreinigungen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter dem Verband den Wiederbeschaffungswert des Standrohres zu ersetzen.
- 15.3 Der Mieter eines Standrohres hat beim Verband vor der Überlassung eine Mietkaution zu hinterlegen. Die Mietkaution wird nicht verzinst. Die Höhe des Mietentgelts und der Mietkaution werden in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.
- 15.4 Die Weitergabe eines Standrohres durch den Mieter an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Nutzung von privaten Standrohren an der öffentlichen Wasserverteilungsanlage des Verbandes ist nicht gestattet.

16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen, Ratenzahlungen und Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVB_Wasser_V)

- 16.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Das Abrechnungsjahr entspricht i. d. R. nicht dem Kalenderjahr. Die Art der Abrechnung bestimmt der Verband.
- 16.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung und Rechnungsstellung.
- 16.3 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, so erhebt der Verband 9 Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers /Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum und bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer /Kunden. Die Abschläge sind zu dem in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angegebenen Zeitpunkten fällig; dies ist in der Regel der jeweils erste Tag eines Monats. Die endgültige Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die in Rechnung gestellten Endbeträge sind zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Das Entgelt kann vom Verband zusammen mit anderen Entgelten oder Abgaben abgefordert werden.
- Die Rechnungsbeträge (Endbeträge und Abschläge) werden vom Verband im Regelfall per Lastschrift eingezogen. Wird vom Anschlussnehmer /Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist der Verband berechtigt, dem Anschlussnehmer den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Kosten einer durch den Kunden verursachten Rückbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren.
- 16.4 Ein evtl. vorhandener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB_Wasser_V bleibt von den Regelungen unter den Ziff. 16.1 bis 16.3 unberührt. Der Verband ist berechtigt, zur Erhebung von Vorauszahlungen mechanisch-elektronische Vorkassensysteme einzusetzen.
- 16.5 Die Höhe des Wasserentgelts wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt. Das Wasserentgelt besteht aus dem Bereitstellungsentgelt und dem mengenabhängigen Entgelt (Arbeitspreis). Das Bereitstellungsentgelt deckt die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich deren Führung und Verwaltung sowie die Kosten für die Erfassung des Wasserverbrauchs ab. Es ist entweder nach der Durchlassgröße des Wasserzählers bzw. der Hausanschlussleitung gestaffelt oder es richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs von Anschlussnehmern, in deren Hausanschlüssen kein Wasserzähler eingebaut ist oder installiert werden kann oder bei denen die Feststellung des Verbrauchs aus sonstigen Gründen nicht möglich

ist, werden Pauschalrichtwerte angesetzt. Die Pauschalrichtwerte werden in der Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ angegeben. Das Bereitstellungsentsgelt von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die nach diesem Regelwerk ausschließlich zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (WE) bemessen.

Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Das Bereitstellungsentsgelt für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

Ferner gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.
- b) bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück.
- c) Bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
- d) Bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).

Das Bereitstellungsentsgelt von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne der o. g. Absätze befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) außerhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte Nutzung), wird zusätzlich zu dem monatlichen Bereitstellungsentsgelt nach vorhandenen Wohneinheiten gem. 9.1 der Entgeltregelungen ein weiteres monatliches Bereitstellungsentsgelt gem. 9.2 der Entgeltregelungen erhoben.

Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße gem. Ziff. 9.2 berechnet

Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Als Zinssatz für die Ratenzahlung wird der Zinssatz für Aussetzungszinsen gemäß der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung angesetzt. Die Zinsen werden i. d. R. mit dem monatlichen Betrag der Tilgungsrate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. In Ausnahmefällen kann der Verband die Zinsen mit der letzten Rate oder nach erfolgter Ratenzahlung erheben. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 2 Monate überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich.

- 16.7 Allen Entgelten, die sich aus der Anwendung der AVB_Wasser_V und diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ ergeben, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet. Soweit nicht zuvor schon Zahlungsfristen genannt werden, gilt, dass in Rechnung gestellte Beträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden.

17. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB_Wasser_V)

- 17.1 Die aus einem Zahlungsverzug und der ggf. erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. (2) der AVB_Wasser_V und der anschließenden Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit der Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer /Kunde.
- 17.2 Bei einem Zahlungsverzug werden vom Verband für den Verzugszeitraum Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.
- 17.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für den Ausbau bzw. Einbau des Wasserzählers (sofern erfolgt) und für die Sperrung bzw. Wiederinbetriebnahme des Anschlusses sowie die Fahrtkosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB_Wasser_V)

Einwendungen gegen eine Rechnung des Verbandes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung vorzubringen. Sie berechtigen zum Zahlungsaufschub nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages und Kündigung (zu § 32 AVB_Wasser_V)

- 19.1 Der Anschlussnehmer kann eine „zeitweilige Absperrung“ seines Hausanschlusses (z. B. in der Winterzeit) verlangen, ohne damit den Anschluss- und Versorgungsvertrag zu lösen (§ 32 Abs. (7) AVB_Wasser_V). In diesem Falle wird dem Anschlussnehmer weiterhin das Bereitstellungsentgelt gemäß Ziff. 16.5 berechnet.
- 19.2 Für die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.

19.3 Die zeitweilige Absperrung eines Hausanschlusses kann auch durch den Verband als „zwangsweise Absperrung“ vorgenommen werden, wenn dies zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich ist, z. B. weil durch den Anschlussnehmer über einen längeren Zeitraum kein Wasser mehr aus der Versorgungsleitung entnommen wird bzw. wurde. Für die Tragung der Kosten der Absperrung und der Wiederinbetriebnahme gelten die Regelungen unter der Ziff. 17.3 entsprechend.

19.4 Sofern der Anschlussnehmer den Anschluss- und Versorgungsvertrag gemäß § 32 AVB_Wasser_V kündigt, ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen. Die Stilllegung eines Hausanschlusses, bei der der Anschluss dauerhaft im Untergrund von der Versorgungsleitung getrennt und die Anschlussleitung i. d. R. zurückgebaut wird, kommt der Veränderung eines Hausanschlusses gem. der Ziff. 7.9 gleich; die Regelungen unter Ziff. 7.9 gelten entsprechend.

Sofern ein Hausanschluss nach einer Stilllegung wiederhergestellt werden soll, gelten für die Wiederherstellung die Regelungen für die Herstellung von Hausanschlüssen gemäß den Ziff. 7.1 bis 7.6 entsprechend. Sofern sich hinsichtlich der Bemessungskriterien für Baukostenzuschüsse für das wieder anzuschließende Grundstück keine Veränderungen ergeben haben, entfällt die erneute Zahlung eines Baukostenzuschusses.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB_Wasser_V)

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag des Verbandes mit dem Anschlussnehmer ist Wernigerode. Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

21. Vertragsänderungen

21.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser /AVB_Wasser_V („Ergänzende Bestimmungen“) und die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die damit verbundenen sonstigen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz („Entgeltregelungen Wasser“) können jederzeit durch den Verband mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden (§ 4 Abs. (2) AVB_Wasser_V).

21.2 Änderungen oder Ergänzungen der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Entgeltregelungen Wasser“ werden vom Verband öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern das Vertragsverhältnis vom Anschlussnehmer nicht gemäß § 32 AVB_Wasser_V gekündigt wird.

22. In-Kraft-Treten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten zum 01.01.2018 in Kraft. .

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(H. Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

A N L A G E

zu den Ergänzenden Bestimmungen

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch
Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)**

Pauschalrichtwerte für die Wasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Anschlussnehmern / Kunden ohne Wasserzähler kommen die nachstehenden Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - Wohnungen mit WC und Bad/Dusche
für die erste Person | 35 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 34 m ³ /a |
| - Wohnungen mit WC ohne Bad/Dusche
für die erste Person | 31 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 30 m ³ /a |
| - Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche
für die erste Person | 18 m ³ /a |
| für jede weitere Person | 17 m ³ /a |
| - Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) | 3,5 m ³ /a und Stck. |
| - Großvieh (Pferd, Rind u. a.) | 7,5 m ³ /a und Stck. |
| - Bungalow mit Sanitäreinrichtung unter Beachtung
der saisonbedingten Nutzung | 25,0 m ³ /a |

Artikel 3

E N T G E L T R E G E L U N G E N

für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die folgenden Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung beschlossen:

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1 Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung 80,00 €

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)

2.1 Baukostenzuschuss für die erste Wohnung / Whg. (BKZ_1) 916,00 €

2.2 Baukostenzuschuss für jede weitere Wohnung / Whg. (BKZ_2) 407,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1 Grundpauschale - DN 32 763,00 €

3.2 Grundpauschale - DN 40 766,00 €

3.3 Grundpauschale - DN 50 769,00 €

3.4 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

3.5 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40 100,00 €/m

3.6 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50 101,00 €/m

3.7 Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung) 30,00 €/m

3.8 Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1 Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32 99,00 €/m

4.2	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	100,00 €/m
4.3	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	101,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	30,00 €/m
4.5	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)

5.1	Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag	
-----	---	--

6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)

6.1	Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage	60,00 €
-----	---	---------

7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)

7.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	112,00 €
7.2	für den Einbau eines Wasserzählers	112,00 €
7.3	für die Auswechslung eines Wasserzählers	157,00 €
7.4	Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)

8.1	Mietkaution für ein Standrohr	500,00 €
8.2	Bereitstellungspauschale für ein Standrohr	43,00 €
8.3	Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag	0,40 €

9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)

9.1	Das Bereitstellungsentgelt für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat	8,00 €
-----	---	--------

9.2 Das Bereitstellungsentgelt beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

a)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5)	je Monat:	16,00 €
b)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 (alt Nennggröße Qn 6)	je Monat:	40,00 €
c)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 (alt Nennggröße Qn 10)	je Monat:	64,00 €
d)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 (alt Nennggröße Qn 15)	je Monat:	100,00 €
e)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 (alt Nennggröße Qn 25)	je Monat:	160,00 €
f)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 (alt Nennggröße Qn 40)	je Monat:	252,00 €
g)	mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60)	je Monat:	400,00 €
h)	mit einem Dauerdurchfluss größer Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60)	je Monat:	404,00 €.

9.3	Das mengenabhängige Entgelt (Arbeitspreis) beträgt je m ³	1,55 €
-----	--	--------

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)

10.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.2	für den Einbau eines Wasserzählers	112,00 €
10.3	für die Sperrung des Hausanschlusses	72,50 €
10.4	für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses	52,00 €
10.5	Pauschale Fahrtkosten gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)	

11. Standardleistungsentgelte

11.1	Anfahrtpauschale	32,00 €
11.2	Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	37,80 €
11.3	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale	10,00 €
11.4	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag	7,40 €
11.5	Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung - Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug gem. Ziffer 11.1 - Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter gem. Ziffer 11.2	
11.6	Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten - Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale - zzgl. Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug gem. Ziffer 11.1 - zzgl. Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter gem. Ziffer 11.2	10,00 €
11.7	Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenmessung (pro Hydrant) - zzgl. Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 - zzgl. des angefallenen Wasserverbrauches für die Spülungen gem. Ziffer 9.	43,50 €
11.8	für den Einbau eines Wasserzählers (z.B. Bauwasserzähler)	112,00 €
11.9	für den Ausbau eines Wasserzählers (z.B. Bauwasserzähler)	112,00 €
11.10	Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers	157,00 €

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Neufassung tritt in Ihrer Gesamtheit am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) vom 04.11.2015 in Gestalt der 4. Änderung vom 28.03.2017 außer Kraft.

Blankenburg, den 05.12.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer